

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Tabellen

[urn:nbn:de:bsz:31-337713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337713)

Jagdkalender für Baden*.

Wildart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Männl. Rot- und Damwild (auch männl. Hirschhäuler).												
Weibl. Rot- u. Damwild (auch weibl. Hirschhäuler).												
Rehböcke.												
Weibl. Rehwild u. Rehböcke.												
Gasen.												
Dachse.												
Kuer- und Birkhühne.												
Kuer- und Birkhennen.												
Fasanenhühne												
Fasanenhennen, Haseln., Wachteln.												
Rebhühner.												
Enten, Sumpe- und Wassergeflügel.												
Schnepfen.												

Alle vorstehend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr gejagt werden.

Die leeren Felder bedeuten Jagdzeit, die gestrichelten (||||) Schonzeit.

* Gesetz vom 8. Juli 1914 (Gesetzes u. Verordnungsblatt S. 237—238).

Fischereikalender für Baden*.

Bezeichnung der Fischartungen.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Die beigefügten Zahlen bedeuten die Mindestmaße in Zentimetern.												
A. Fische mit Schonzeit.												
Keschen 25, Regenbogenforellen 20.												
Zander 35.												
Karpfen 30, Barben 25, Schleien 20.												
Seeforellen 39.												
Fluß- und Bachforellen 20.												
Saiblinge (Rötel) 25.												
Dachse 50.												
Felchen und Maränen 20.												
Im Neckar: Barsch 15.												
B. Fische mit Mindestmaßen ohne Schonzeit.												
Kat 25.												
Böckl 30.												
Im Neckar: Döbel und Nase 20.												
C. Krebse 8.												

* Schonzeiten der Fische — § 44 der Landesfischerei-Verordnung.

Die gestrichelten Felder (||||) bedeuten die Schonzeiten.

Trächtigkeitskalender und Brütetabelle

(in Wochen und Tagen angegeben)

Pferde	Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
48 1/2 Wochen oder 310 Tage	40 1/2 Wochen oder 285 Tage	16 Wochen oder ca. 120 Tage	22 Wochen oder 148 Tage	22 Wochen oder ca. 150 Tage	9 Wochen oder 60-65 Tage
Kaninchen	Hühner	Truthühner (Putten)	Gänse	Enten	Tauben
4 Wochen oder 28-33 Tage	3 Wochen oder 19-24 Tage	über 3 Wochen oder 26-29 Tage	4 Wochen oder 28-33 Tage	4 Wochen oder 28-33 Tage	2 1/2 Wochen oder 17-19 Tage

Brunst-, Paarungs- und Säugetzeit

Tiergattung	Wiederkehr d. Brunst nach der Geburt	Wiederkehr d. r. Brunst, wenn das Tier nicht aufgenommen hat	Die Brunst dauert	Dauer der Säugetzeit
Beim Pferde	5-14 Tage	8-10 Tage	24-36 Stunden	15-18 Wochen
Bei der Kuh	3-4 Wochen	26-28 "	24-36 "	10-12 "
Beim Schafe und bei der Ziege	26 Tage	14-21 "	24-36 "	16-18 "
Beim Schwein	6 "	21-28 "	30-40 "	7-8 "

Die Gewährsmängel und Gewährfristen (in Tagen) im Tierhandel

für	Pferde							Rindvieh				Schafe			Schweine						
	Nos	Mum	Dummheit	Dämpfigkeit	Kehlkopf- pfeifen	Periodische Augenentz.	Keppen	Stichtzeit	Schwarz-Star	Tuberkulose	Lungen- schwindel	Augen- entz.	Räude	Allgemeine Wassersucht	Fäule	Pocken	Motlauf	Schweine- fieber	Tuberkulose	Trichinen	Flühen
Nutz- und Zuchttiere .	14	14	14	14	14	14	14	—	—	14	—	28	14	—	—	—	3	10	—	—	—
Schlachttiere	14	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	—	14	14	14

Man unterscheidet Hauptmängel der Nutz- und Zuchttiere und Hauptmängel der Schlachttiere, d. h. solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen. Für einzelne Hauptmängel ist eine Begriffsbestimmung beigefügt und zwar folgende:

Dummkoller (Koller, Dummsein) der Pferde; als solcher ist anzusehen, die allmählich oder infolge der alten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) der Pferde; als solche ist anzusehen die Art und Beschwerde, die durch einen chronischen unheilbaren Zustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschlaufigkeit, Rohren) der Pferde; als solches ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren

Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luströhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung.

Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) der Pferde; als solche ist anzusehen, die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges.

Tuberkulöse Erkrankung des Nutz-, Zucht- und Rindviehes; diese soll nur Hauptmangel sein, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte Schlachtgewicht nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

Allgemeine Wassersucht der Schlachtschafe; als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches.

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht; dies ist der Tag der Übergabe des Tieres.